

**66. Welches Gericht entscheidet, wenn ein Gericht in der Ostmark eine Vormundschaftsfrage gemäß § 111 österr. Jurisdiktionsnorm an ein Gericht des Altreiches überträgt, dieses aber die Übernahme der Sache ablehnt?**

Österreichisches Gesetz über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtsachen (Jurisdiktionsnorm) vom 1. August 1895 (Österr. RGVl. S. 333) — *FN.* — § 111. Vormundschaftsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich vom 5. Februar 1927 (RGVl. II S. 511). *FGG.* § 46.

VIII. Zivilsenat. Beschl. v. 1. Juni 1939 in einer Vormundschaftsfrage. VIII *GS* 21/39.

Mit Beschluß vom 14. Dezember 1938 hat das als Vormundschaftsgericht für den minderjährigen Ernst S. berufene Amtsgericht in Wien-Grözing gemäß § 111 *FN.* seine Zuständigkeit mit Rücksicht auf den Aufenthalt des Minderjährigen dem Amtsgericht in München übertragen. Da dieses Gericht die Übernahme der Vormundschaft ablehnte, hat das Amtsgericht in Wien-Grözing die Akten zur Genehmigung der Übertragung im Sinne des § 111 Abs. 3 *FN.* dem Reichsgerichte vorgelegt. Das Reichsgericht hat eine Entscheidung abgelehnt und die Akten an das Oberlandesgericht München geleitet aus folgenden

Gründen:

Die Genehmigung einer Übertragung nach § 111 Abs. 3 *FN.* kommt für das Verhältnis zwischen Österreich und dem übrigen

Deutschen Reiche seit dem Inkrafttreten des Vormundschaftsabkommens nicht mehr in Betracht. Nach Art. 2 dieses Abkommens sind die österreichischen Vormundschaftsgerichte befugt, die Weiterführung einer bei ihnen anhängigen Vormundschaftssache durch ein deutsches Gericht selbständig zu veranlassen.

Die zwischen dem Deutschen Reich und der Republik oder dem Bundesstaat Österreich geschlossenen Abkommen sind zwar mit dem Ende der Staatspersönlichkeit Österreichs als zwischenstaatliche Verträge erloschen. Soweit durch sie aber eine Erleichterung des Rechtsverkehrs herbeigeführt werden sollte, müssen ihre Bestimmungen weiter angewendet werden. Denn mit der Schaffung Großdeutschlands können die Rechtsbeziehungen zwischen Österreich und dem Altreich nur vertieft und erweitert, nicht aber erschwert worden sein. Darum müssen auch die Bestimmungen des Vormundschaftsabkommens für den Rechtsverkehr maßgebend bleiben (W. des R. v. M. vom 6. April 1938, Deutsche Justiz S. 532). Die Übertragung einer Vormundschaftssache von einem Gericht der Ostmark auf ein Gericht des Altreiches bedarf daher auch derzeit keiner Genehmigung durch das Altreich.

Weigerte sich das deutsche oder ein anderes ausländisches Gericht, die Vormundschaftssache zu übernehmen, so war dem Obersten Gerichtshof in Wien eine Abhilfe dagegen weder nach dem Vormundschaftsabkommen vom 5. Februar 1927 noch im Wege der Delegation nach § 31 Z. möglich. In keiner anderen Rechtslage befindet sich nunmehr das Reichsgericht, auf das nach § 2 der Verordnung vom 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 358) die Zuständigkeiten des Obersten Gerichtshofes übergegangen sind und das auch nach den Rechtsvorschriften des Altreiches zum Einschreiten nicht berufen ist. Die Frage, ob das Amtsgericht München die Übernahme der Vormundschaftssache mit Recht abgelehnt hat, ist vielmehr von der in § 46 FGW. in Verbindung mit § 4 der Verordnung vom 23. März 1936 (RGBl. I S. 251) bezeichneten Stelle zu beantworten. Die Akten sind daher dem Oberlandesgericht in München zur weiteren Veranlassung zu übersenden.